

federführendes Amt:	Büro Kreistag
Antragssteller:	Fraktionen des Kreistages
Datum:	20.06.2011

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss	01.06.2011	
Kreistag	22.06.2011	

Betreff:

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die anliegende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree.

Sachdarstellung:

Mit Urteil vom 15. April 2011 hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg die Regelung in § 32 Abs. 1 BbgKVerf, nach der in kreisfreien Städten eine Fraktion mindestens vier Mitglieder und in Gemeindevertretungen mit 32 oder mehr Gemeindevertretern mindestens drei Mitglieder haben muss, für nichtig erklärt. Dies betrifft auch die Landkreise, für die diese Regelung ebenfalls galt.

Zur Begründung führt das Landesverfassungsgericht an, dass die kommunale Selbstverwaltungsgarantie auch die Organisationshoheit der Gemeinden schützt, die durch die einheitliche gesetzliche Festlegung zur Mindestfraktionsgröße jedoch ohne Vorliegen gewichtiger Gründe eingeschränkt wurde. Der Gesetzgeber hat die eigenverantwortlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Städte, Gemeinden und Landkreise in unzulässiger Weise beschränkt. Daraus folgt, dass der Landesgesetzgeber keine Festlegungsbefugnis hinsichtlich der Mindestgröße einer Fraktion hat. Vielmehr steht den Kommunen das Recht zu, die Mindeststärke der Fraktionen eigenständig zu regeln. Sofern keine eigene Bestimmung getroffen wird, bleibt es bei der denkbaren Mindeststärke von zwei Mitgliedern je Fraktion.

In § 7 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung hat der Kreistag die Mindestgröße einer Fraktion mit vier Mitgliedern festgelegt. Diese Regelung ist zulässig und hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie bewahrt Übersichtlichkeit, dient somit der Verwaltungsvereinfachung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung und trägt dazu bei, die Arbeit im Kreistag zu straffen. Gerade in größeren Vertretungen wie dem Kreistag sind stärkere Fraktionen erforderlich, damit sie ihre wesentliche Funktion, die Vorbereitung und Strukturierung des politischen Willensbildungsprozesses in der Vertretung effektiv wahrnehmen können. Die Privilegierungen, die die Kommunalverfassung den Fraktionen gewährleistet, rechtfertigen sich gerade durch diese Bündelungsfunktion, die erst ab einer gewissen Größe wirksam wird. Zur Gewährleistung des gebotenen Minderheitenschutzes haben auch Fraktionslose die Möglichkeit, sich zu Vorschlagsträgern zusammenzuschließen und damit auf die Ausschussbesetzung Einfluss zu nehmen. Zudem steht neben den Fraktionen auch einem Zehntel der Kreistagsabgeordneten das Recht zu, Beratungsgegenstände auf die

Tagesordnung setzen zu lassen. Schließlich wurde das Recht auf Akteneinsicht insgesamt auf einzelne Abgeordnete ausgeweitet.

Es bietet sich daher an, die praxisgerechte Regelung aus der Geschäftsordnung beizubehalten.

Da § 32 Abs. 3 BbgKVerf die Stärke der Fraktion sowohl nach Auffassung des Ministeriums des Innern wie auch des Landkreistages nicht als Regelungsgegenstand der Geschäftsordnung erwähnt, ist der Wille des Kreistages mit der entsprechende Festlegung in die Hauptsatzung zu übernehmen.

Einer Änderung der Geschäftsordnung bedürfte es bei Beschlussfassung nicht, da lediglich die Regelung der Hauptsatzung wiederholt wird.

.....
Landrat / Dezernent